



Der Versteigerungsvermerk ist am 29.05.2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Amtsgericht Neubrandenburg

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 02.05.2016	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 - 18, 17033 Neubrandenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Trollenhagen Blatt 453

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
1	Trollenhagen	1/3, Flur 4	Gebäude- und Freifläche	Otto-Lilienthal-Straße 5	0,5993
2	Trollenhagen	9/1, Flur 4	Erholungsfläche	Im Dorfe	1,7517

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges Gutshaus mit Saal, zweigeschossig, tlw. unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss; teilsaniert; Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allg. Renovierungsbedarf. Denkmalschutz;

Verkehrswert: 111.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Parkanlage zum Gutshaus; Bodendenkmal;

Verkehrswert: 44.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.



Langhoff
Rechtspflegerin



Neubrandenburg, 01.02.2016

Fischer
Justizhauptsekretärin

